

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2015

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 13. Mai 2015 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule
Vom 13. Mai 2015 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“
Bekanntmachung über die erneute, verkürzte Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Verordnung der Gemeinde Ainring über die Verlängerung
der Öffnungszeiten für Freischankflächen von Gaststätten
(Sperrzeitverordnung) 4

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 13. Mai 2015

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014
(GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die monatlichen Benutzungsgebühren richten sich nach den Buchungszeiten und sind wie folgt gestaffelt:

a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe

bis 4 Stunden	230 Euro
bis 5 Stunden	254 Euro
bis 6 Stunden	278 Euro
bis 7 Stunden	302 Euro
bis 8 Stunden	326 Euro
über 8 Stunden	350 Euro.

b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

bis 4 Stunden	78 Euro
bis 5 Stunden	86 Euro
bis 6 Stunden	94 Euro
bis 7 Stunden	102 Euro
bis 8 Stunden	110 Euro

bis 9 Stunden	118 Euro
über 9 Stunden	126 Euro.

Hinzu kommt bei den Staffellungen jeweils ein Bastelgeld von 2,50 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 13. Mai 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule Vom 13. Mai 2015

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10.7.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.5.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1. Grundfächer

Musikalische Früherziehung	€ 190,00
Musikalische Grundausbildung	€ 190,00
Rhythmus – Trommelgruppe	€ 156,00

Gruppen mit 9 – 12 Kindern (60 Min.)
Gruppen mit 5 - 8 Kindern (45 Min.)

2. Instrumentale und vokale Hauptfächer

Einzelunterricht (60 Min.)	€ 1.071,00
Einzelunterricht (45 Min.)	€ 838,00
Einzelunterricht (30 Min.)	€ 585,00
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€ 461,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	€ 461,00
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.)	€ 326,00

3. Ergänzungsfächer

a) bei Belegung eines Hauptfaches

Orchester (wöchentlich 45 – 90 Min.) ab 10 Teilnehmern je	€ 70,00
Ensemblespiel für Erwachsene (14-tägig 45 Min.)	€ 80,00

b) bei Belegung eines Hauptfaches

„Ensemble Card“	€ 50,00
-----------------	---------

Mit der Ensemblecard besteht Zugang zu folgendem Lehrangebot;
es können bis zu zwei Angebote parallel belegt werden, unterjähriger Wechsel ist zulässig:

Kinderorchester (wöchentlich 45 Min.)
Jugendorchester (wöchentlich 45 Min.)
Kinderchor (wöchentlich 45 Min.)
Rock/Pop-Ensemble (14-tägig 45 Min.)
Jazz-Ensemble (14-tägig 45 Min.)
Volksmusik-Ensemble (14-tägig 45 Min.)
Fächerinterne Ensembles (14-tägig 45 Min.)
Musiktheorie (14-tägig 45 Min.)

c) Ohne Belegung eines Hauptfaches (Abs. 1 Nr. 2) wird für Ergänzungsfächer ein Gebührensuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

- (2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben.

Er beträgt für:

Einzelunterricht (60 Min.)	€ 535,50
Einzelunterricht (45 Min.)	€ 419,00
Einzelunterricht (30 Min.)	€ 292,50
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€ 230,50
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.) je	€ 230,50
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.) je	€ 163,00

Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührensuschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.“

2. § 6 wird wie folgt ergänzt:

- „(4) Belegen Kinder mehrere instrumentale Hauptfächer ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und alle folgenden Instrumentalfächer um 10 %. Als zweites oder folgendes Instrumentalfach gilt die kostengünstigere Unterrichtsform. Erhält ein Schüler / eine Schülerin bereits eine Geschwisterermäßigung, ist eine zusätzliche Mehrfächerermäßigung nicht möglich.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 13. Mai 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“ Bekanntmachung über die erneute, verkürzte Auslegung der Planung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 11.8.2014 den Bebauungsplan „Mitterfelden“ für das Quartier zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 537/25, 537/26, 537/28, 537/47, 537/211, 2209, 2209/3, 2214/2, 2214/3, 2214/4, 2214/5, 2214/6 und 2216/2 der Gemarkung Ainning.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet einer sinnvollen und maßvollen quartiersverträglichen Nachverdichtung unterzogen werden. Die bestehenden Geschosswohnungsbauten der Wohnungsbau Rupertiwinkel eG westlich der Bahnlinie sind zum Teil bereits leerstehend und sollen mittelfristig aufgrund der schlechten baulichen Substanz durch Neubauten ersetzt werden. Dabei sollen verschiedene Änderungen wie z. B. die Gebäudestellung und Geschossigkeit vorgenommen werden, um modernen Wohnverhältnissen und energetischen Ansprüchen gerecht zu werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen Stellungnahmen ein, die eine Änderung des Planungsbereichs erforderlich machen, so dass eine erneute, verkürzte Auslegung geboten ist.

Die geänderte Planung liegt vom

1. Juli 2015 bis 17. Juli 2015

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu den geänderten Planungsbereichen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 16. Juni 2015
Gemeinde Ainning

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Verordnung der Gemeinde Ainring über die Verlängerung der Öffnungszeiten für Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung)

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22.7.1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8.4.2013 (GVBl. S. 174) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien z. B. Wirtschaftsgärten und Terrassen (Freischankflächen) im Gemeindegebiet auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die Sperrzeit nach Absatz 1 gilt für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres.
- (3) Musikalische Darbietungen müssen um 22:00 Uhr beendet sein. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22:30 Uhr einzustellen. Im Übrigen muss der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23:00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (4) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit auf Grund der Lage, Größe und Nutzungsdauer des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigung oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten, oder tatsächlich eingetreten sind.
- (5) Diese Verordnung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20.4.1999 (GVBl. S. 142, BayRS 2129-1-8-U).

§ 2

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber eine Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Freischankflächen verweilt,
 - b) wer als Gast in den Räumen / Freischankflächen einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen,
 - c) wer einer Auflage oder Anordnung nach § 5 GastG oder einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 17. Juni 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	705.900,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	168.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2015 auf **652.400 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a + b) und vom 7.4.2003 (TOP 3 a +b) (ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2015 auf **168.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung werden der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 c) und vom 7.4.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Piding, den 21. Mai 2015
Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, Erster Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).